
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertall, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden, des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath und des Zweckverbandes Klinikum Niederrhein

82. Jahrgang

Nr. 4

Samstag, den 14. Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

Seite 15	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Änderungen der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
		Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS)
		Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 18-21)
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung
Seite 15/16	VHS-ZVB Velbert/Heiligenhaus	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026
Seite 17	Stadtwerke Erkrath	Bekanntmachung der Allgemeinen Trinkwassertarife für Tarifkunden im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Erkrath GmbH
Seite 18-21	Kreis Mettmann	Anlage

Amtsblatt

Herausgeberin: Kreis Mettmann – Die Landrätin, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann – Körperschaft des öffentlichen Rechts
Redaktion und Abonnementverwaltung: Amt für Kultur und Tourismus, Frau Petra Werner, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, E-Mail: amtsblatt@kreis-mettmann.de, Tel. 02104 99-2059.
Abonnementgebühr für die Druckausgabe: jährlich 24,54 €;
Digitales Amtsblatt als Newsletter: <https://www.kreis-mettmann.de/Amtsblatt>.
Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

Kreis Mettmann

Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Durch Beschluss der Verbandsversammlungen vom 25.09.2025 wurde die Änderung der Satzung des Zweckverbandes VRR beschlossen.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GKG hingewiesen.

Mettmann, den 04. Februar 2026

Kreis Mettmann
Die Landrätin
Im Auftrag
Lambrou

Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS)

im Zeitraum 01.01.2025 - 31.12.2025 bezüglich Änderungen oder Berichtigungen von Lagebezeichnungen, Änderungen der Bodenschätzungen aufgrund von Nachschätzungen und Änderungen oder Berichtigungen von Grundbuchangaben im Gebiet des Kreises Mettmann. Alle zehn kreisangehörigen Gemeinden sind von der Fortführung betroffen:

**Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld,
Mettmann, Monheim, Ratingen, Velbert, Wülfrath**

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW), § 22 der zugehörigen Durchführungsverordnung (DVOzVermKatG NRW) und den Nummern 10.2 Abs. 4 sowie 10.6 des Liegenschaftskatastererlass (LiegKatErl.) erfolgt die Bekanntgabe der Fortführungen des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems in den oben genannten Gemeinden durch Offenlegung in der Zeit vom **01.03.2026 bis 31.03.2026** einschließlich, beim **Vermessungs- und Katasteramt des Kreises Mettmann, Raum 2.108, Haus A, Verwaltungsgebäude 2, Goethestraße 23, 40822 Mettmann**, während der nachstehenden Öffnungszeiten.

**Montag bis Donnerstag 8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr,
Freitag 8:30 – 12:00 Uhr**

Während der Offenlegungszeit wird den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den Inhaberinnen und Inhabern grundstücksgleicher Rechte, Gelegenheit gegeben sich über die oben genannten Fortführungen im amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems unterrichten zu lassen und den alten sowie den neuen Bestand einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die offengelegten Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Die Klagfrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mettmann, den 14. Februar 2026

Kreis Mettmann
Die Landrätin
Vermessungs- und Katasteramt
Im Auftrag
Willinghöfer
Kreisvermessungsdirektor

Öffentliche Zustellungen von Bescheiden siehe Anlage Seite 18-21

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude 1, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 4015071493

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird gemäß § 42 SpKG NW, AVV zum SpKG Teil II Abschnitt 6 aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 09. Februar 2026

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverband

Öffentliche Bekanntmachung des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026

I. Haushaltssatzung des Volkshochschulzweckverbandes Velbert/Heiligenhaus für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen, hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes mit Beschluss vom 12.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des VHS-Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 2.051.400 Euro

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 2.201.400 Euro

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.036.400 Euro

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.192.400 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15.000 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	15.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 150.000 € und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des einmalig auszuübenden Rechts, die Bilanzierungshilfe gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen auf 23.313,58 € festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzt auf 275.332 Euro

Die Umlage wird gemäß § 16 der Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Velbert/Heiligenhaus nach den von IT.NRW zum 30.06.2025 ermittelten Einwohnerzahlen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Es entfallen demnach

auf die Stadt Velbert mit 82.275 Einwohnern	208.972 Euro
auf die Stadt Heiligenhaus mit 26.127 Einwohnern	66.360 Euro

§ 7

Alle Erträge und Aufwendungen bilden ein Budget gemäß § 21 Absatz 1 KomHVO. Mehrerträge können gemäß § 21 Absatz 2 KomHVO innerhalb des Budgets für Mehraufwendungen verwendet werden.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde angezeigt worden. Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung der Verbandsumlage ist von der Landrätin mit Schreiben vom 20.01.2026 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Versammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, den 23. Januar 2026

Maike Legut
Verbandsvorsteherin
VHS Zweckverband Velbert/Heiligenhaus

**Stadtwerke Erkrath****Allgemeine Trinkwassertarife für Tarifikunden
im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Erkrath GmbH**

gültig ab 1. März 2026

Die Stadtwerke Erkrath GmbH bietet ab dem 1. März 2026 im Gebiet der Stadt Erkrath die Lieferung von Wasser zu den folgenden Preisen und Bedingungen an:

GutesWasser	Netto	Brutto (inkl. 7% MwSt.)
Verbrauchspreis	2,16 € / m³	2,31 € / m³
Grundpreis bis QN 2,5	69,75 € / Jahr	74,63 € / Jahr
Grundpreis bis QN 6,0	119,59 € / Jahr	127,96 € / Jahr
Grundpreis bis QN 10,0	249,15 € / Jahr	266,59 € / Jahr
Grundpreis bis QN 15,0	298,99 € / Jahr	319,92 € / Jahr
Grundpreis bis QN 15,0 -VB	373,74 € / Jahr	399,90 € / Jahr
Grundpreis bis QN 40,0 -VB	598,01 € / Jahr	639,87 € / Jahr

Die oben genannten Bruttopreise beinhalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von derzeit 7 %.

Die oben angegebenen Bruttopreise beinhalten das gesetzlich festgelegte Wasserentnahmeentgelt.

Die Bereitstellung von Trinkwasser durch die Stadtwerke Erkrath GmbH erfolgt auf der Grundlage der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)" vom 20.06.1980, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013.

Erkrath, 28. Januar 2026


Stadtwerke Erkrath GmbH
Geschäftsführer
Gregor Jeken